

# Richtlinie der Stadt Köln zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Entsiegelung von Höfen

## „GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“

Die Stadt Köln unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnahe private Haus- und Hofflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „GRÜN<sup>hoch 3</sup> Dächer | Fassaden | Höfe“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

### Zielsetzung

Die Anpassung an den Klimawandel ist mit dem Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erfolgreich eingeleitet worden. Die Projektergebnisse sind in Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimawandelangepasste Stadtentwicklung eingeflossen.

Mit der individuellen Förderung von Dach-, Fassaden und Innenhofbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden.

Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in begrünten Höfen wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet.

Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume wird das Wohnumfeld attraktiver, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wird gestärkt und ein sozialer (interkultureller und generationsübergreifender) Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern wird gefördert.

Die Begrünungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie werden prioritär in den Stadtquartieren gefördert, die nach der Planungshinweiskarte Hitze besonders von starker Überwärmung betroffen sind und eine hohe bauliche Dichte aufweisen.

Private Hauseigentümer sollen ebenso wie kleine Unternehmen durch diese Förderrichtlinie ermutigt werden, mit Begrünungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität in ihrem Wohnumfeld zu steigern und das Kleinklima zu verbessern. Auch Organisationen und Initiativen mit gemeinnützigem Charakter können Förderanträge stellen, sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt.

### 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern, Gebäudewänden und Innenhöfen, sowie die Entsiegelung von Freiflächen auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Geltungsbereich des Plans in Anlage 1. Der v.g. Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die Stadt Köln behält sich vor, -im Einzelfall- eine Förderung über die in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete hinaus zu bewilligen.

1.2. Folgende Arbeiten werden gefördert:

**bei Dachbegrünungen** (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°)

- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzen

**bei Fassadenbegrünungen**

- vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen

**bei Innenhofbegrünungen**

- vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen

einschließlich Rankhilfen,

- das Schaffen oder Verbessern von Zugängen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einer Mindestgröße von 0,8 m Länge, 0,4 m Breite und 0,3 m Höhe

1.3. Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Prüfung für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung durch eine anerkannte Fachkraft werden gefördert, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten. Für die fachliche Beratung und Betreuung werden nur bis max. 10 % der Gesamtkosten als förderfähig anerkannt

1.4. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Zu näheren Bestimmungen siehe 4.3..

1.5. Nicht förderfähig sind aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches. Reine Instandsetzungen, Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie gärtnerische Erneuerungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

1.6. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

### 2. Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- 2.2. Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht

mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Darüber hinaus werden Begrünungen an bzw. im Umfeld bestehender Gewerbegebäude kleiner Unternehmen gefördert. Dies umfasst Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR aufweisen.

2.3. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

2.4. Eine Zusammenlegung mehrerer Innenhofbereiche kann sinnvoll sein. Die Herstellung eines Zugangs für die Öffentlichkeit ist nicht Bedingung für die Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Bei Begrünungen in Höfen über 250 m<sup>2</sup> ist ein mindestens klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.5. Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und der

- Abflussbeiwert  $C_s$  darf höchstens 0,3 betragen.
- 2.6. Werden bei den Maßnahmen Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein, alternativ FSC-Zertifikat.
  - 2.7. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
  - 2.8. Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
  - 2.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Köln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

### 3. Förderungs Ausschluss

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 3.1. die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Begrünung möglich, wenn das Mindestalter des begrünenden Gebäudes / der begrünenden Fläche 10 Jahre beträgt.
- 3.2. bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- 3.3. notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- 3.4. die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- 3.5. andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),
- 3.6. bereits vor Bewilligung durch die Stadt Köln mit der Maßnahme begonnen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 5.6),
- 3.7. die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 500 € liegen (Bagatellgrenze).

### 4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

- 4.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht

- sind.
- 4.2. Förderfähig sind die Maßnahmen nach 1.2.. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40,00 € je Quadratmeter gestalteter Dach-, Boden,- bzw. Wandfläche. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.
  - 4.3. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten mit 50% förderfähig. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden hingegen nicht gefördert. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.
  - 4.4. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt grundsätzlich 20.000 €. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung zum Beispiel der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Dachfläche, liegt beim Zuwendungsempfänger.
  - 4.5. Die Stadt Köln behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

### 5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Auch Interessengruppen wie Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime usw. können Anträge stellen sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt. Der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie ein bürgerschaftliches Engagement müssen klar erkennbar sein.
- 5.2. Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statische Nachweise, Aufbruchgenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Altlastenprüfung usw.) verfügt (Eigenerklärung). Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der

- Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 6). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.
- 5.3. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt (siehe Punkt 9) einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
    - Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
    - Kurzbeschreibung des Vorhabens
    - eine detaillierte Kostenaufstellung
    - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen
  - 5.4. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.
  - 5.5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
  - 5.6. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.
  - 5.7. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Köln einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung über die Kosten, die geleisteten Arbeiten und eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes beizufügen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt

jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Bei einem Verstoß greift Punkt 6. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiter der Stadt Köln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter), wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

- 5.8. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

#### **6. Rückzahlung und Verzinsung**

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Köln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

#### **7. Haftungsausschluss**

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2018 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Köln beschlossen werden.

#### **9. Zuständige Stelle / Ansprechpartner**

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:  
Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt,  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.  
Ansprechpartnerin bei der Stadt Köln ist Frau  
Wieczorrek Tel. (0221) 221-25337